

TOP 25:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (... StrÄndG)
- Antrag der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 451/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen Korruption und Betrug im Bereich des Gesundheitswesens bekämpft und verhindert werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb der neue Straftatbestand Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im StGB eingeführt werden. Angehörige von Heilberufen die im Zusammenhang mit der Berufsausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie bei Bezug, Verordnung oder Abgabe von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder der Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial Wettbewerber bevorzugen oder sich in anderer Weise unlauter beeinflussen lassen, sollen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Gleiches gilt für diejenigen Personen, die entsprechende Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. In besonders schweren Fällen (Bevorzugung in großem Ausmaß, gewerbsmäßiges Handeln oder Handeln als Mitglied einer Bande und fortgesetzte Begehung der Taten) soll die Haft fünf Jahre betragen und die Überwachung der Telekommunikation zugelassen werden können.

Es sei davon auszugehen, dass beispielsweise im Jahr 2011 von den Gesamtausgaben der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen in Höhe von insgesamt ca. 195 Milliarden Euro ein Betrag von ca. 11 Milliarden Euro durch Betrug und Korruption verloren gegangen sei.

Es bestehe Rechtsklarheit darüber, dass im Vertragsarztsystem zur unlauteren Beeinflussung des Ordnungsverhaltens geforderte, angebotene und gewährte Zuwendungen nicht den Tatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB) unterfielen. Die gegenwärtig bestehenden Missstände seien auch mit den derzeitigen berufs- und sozialrechtlichen Vorschriften nicht effektiv zu bekämpfen, weil Korruption weder auf einzelne Berufsgruppen oder den öffentlichen Gesundheitsbereich beschränkt sei. Zum Schutz der ehrlichen Ärztinnen, Ärzte und sonstigen Er-

bringerinnen und Erbringern von Gesundheitsleistungen sowie zur Stärkung der Lauterkeit und Wettbewerbsfreiheit im Gesundheitswesen müsse der Gesetzgeber handeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Das Tatbestandsmerkmal der "Unlauterkeit" im Gesetzentwurf soll im Sinne des Bestimmtheitsgebots des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes konkretisiert werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 451/1/13** verwiesen.